

Zentralsekretariat  
Monbijoustrasse 20  
Postfach  
3001 Bern  
Tel. +41 31 380 64 30  
Fax. + 41 31 380 64 31

TREUHAND|SUISSE, Postfach, 3001 Bern  
Per E-Mail an: [ehra@bj.admin.ch](mailto:ehra@bj.admin.ch)  
Bundesamt für Justiz  
Eidg. Amt für das Handelsregister  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Bern, den 27.05.2019

## **Änderung der Handelsregisterverordnung und der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen von TREUHAND|SUISSE danken wir Ihnen für die Möglichkeit, zur vorstehend erwähnten Gesetzesvorlage eine Vernehmlassungsantwort einreichen zu können. Zur Vorlage nehmen wir wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeine Haltung von TREUHAND|SUISSE**

TREUHAND|SUISSE begrüsst grundsätzlich die vorliegende Revision der Handelsregisterverordnung. Nachdem die Vorschriften betreffend das Handelsregister im Obligationenrecht geändert wurden, erscheint eine Teilrevision der Handelsregisterverordnung, obschon diese im Jahr 2007 einer Totalrevision unterzogen wurde, als angezeigt.

Diese Gelegenheit sollte wahrgenommen werden, um die verschiedenen Praxen der Kantone zu vereinheitlichen und somit potentieller Rechtsunsicherheit entgegen zu wirken. Darüber hinaus soll die Handelsregisterverordnung den bestehenden Bedürfnissen angepasst werden. In diesem Sinne ergehen die nachfolgenden konkreten Hinweise sowie Änderungsvorschläge.

## II. Grundsätzliche Bemerkungen

Im Hinblick auf die vorherigen Ausführungen stehen für TREUHAND|SUISSE folgende Schwerpunkte im Zentrum:

### 1. Reduktion der Handelsregistergebühren

Um den Anliegen einer digitalen Verwaltung schneller zum Durchbruch zu verhelfen, sollte bei digital übermittelten Geschäften – im Gegensatz zu herkömmlichen Anmeldungen auf dem Postweg – eine Mindestreduktion der Gebühren vorgesehen werden. Mit einer Reduktion um beispielsweise mindestens 30% könnten gleichzeitig zwei wesentlichen Zielen der Wirtschaft wie a) Förderung von E-Government sowie b) Gewährleistung einer einheitlicher Behördenpraxis im Sinne der Gleichbehandlung Rechnung getragen werden.

### 2. Regelung betreffend Berichtigungen und Nachträge

#### a) *Beabsichtigte Regelung*

Wie dem Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens entnommen werden kann, sieht die Verordnung neu eine Grundlage für Berichtigungen und Nachträge vor. In diesem Zusammenhang soll der bestehende Art. 9 Abs. 4 gelöscht werden. Änderungen durch das Handelsregisteramt sollen lediglich auf dem Weg der Berichtigung (neu Art. 27) oder als Nachtrag (neu Art. 28) möglich sein.

Durch die Berichtigung sollen sogenannte Redaktions- und Kanzleifehler des Handelsregisteramtes behoben werden können. Der Nachtrag hingegen dient dazu, Tatsachen, welche bereits zu einem früheren Zeitpunkt angemeldet und belegt waren, jedoch vom Handelsregisteramt aus Versehen nicht eingetragen wurden, nachträglich einzutragen. Einzig durch diese beiden Instrumente sollen Einträge geändert werden können. Es soll ausgeschlossen werden, dass die Rechtseinheiten auf dem Weg der Berichtigung oder des Nachtrages im Nachhinein Eintragungen nach Belieben abändern lassen können. Für alle anderen Korrekturen sei – sofern rechtlich möglich und zulässig – eine Änderung der entsprechenden Tatsache angemeldet werden.

Sodann wird ein entsprechender Vermerk gemacht, wenn eine Berichtigung oder ein Nachtrag vorgenommen wurde. Anhand dieses Vermerkes erkennt das geschulte Auge, dass der entsprechende Eintrag geändert wurde.

#### b) *Sich stellende Problematik: Die bestehende Regelung ermöglicht keine definitive Entfernung von falsch erfolgten Handelsregistereintragungen*

Gegen diese vorgenannte Regelung ist an sich nichts einzuwenden. Sie trägt aber einem bestimmten Problem, welches in der Praxis vermehrt auftritt, nicht Rechnung. Dieses Problem lässt sich am besten anhand des nachfolgenden Beispiels erklären:

Ein Mitarbeiter des Handelsregisteramtes bearbeitet die Handelsregisteranmeldung betreffend die TEC AG (Namen frei erfunden). Diesbezüglich liegt ihm ein Entscheid des zuständigen Gerichtes vor, welcher festhält, dass über die TEC AG der Konkurs eröffnet wurde. Aus Versehen klickt der entsprechende Mitarbeiter beim Erfassen der entsprechenden Handelsregisteranmeldung im elektronischen System eine falsche Firma an. Anstatt die TEC AG, klickt dieser auf die TEK AG (Namen ebenfalls frei erfunden). Die Dinge nehmen ihren Lauf und die kantonale Meldung geht direkt an das Eidgenössische Amt für das Handelsregister. Es entsteht ein entsprechender Eintrag im Hauptregister und es erfolgt die falsche Publikation, dass über die TEK AG der Konkurs eröffnet wurde und diese daher neu «**TEK AG in Liquidation**» heisst.

Der Fehler wird bemerkt, weswegen eine zweite Publikation erfolgt, welche wie folgt lautet:

*Berichtigung des im SHAB Nr. XX vom XX.XX.2019 publizierten TR-Eintrags Nr. XXXX vom XX.XX.2019 TEK AG in Liquidation, ... (SHAB Nr. XX vom XX.XX.2019, Publ. XXXXX). Firma neu: TEK AG.*

Obschon im vorgenannten Beispiel der Konkurs unzweifelhaft zu Unrecht eingetragen wurde und obschon eine Berichtigung des Eintrages stattgefunden hat und auch publiziert wurde, bleibt zum einen der Konkurseintrag sichtbar (dies aus dem Grund, weil die falsche Eintragung nicht aus dem Handelsregisterauszug entfernt werden kann und entsprechend wie jede andere alte Eintragung durchgestrichen wird)<sup>1</sup>. Zum anderen wird, bei Eingabe der entsprechenden Firma im Internet, die publizierte falsche Konkursöffnung auf diversen Suchmaschinen auch nach erfolgter Berichtigung angezeigt. Dies führt dazu, dass der ungeschulte Leser so dann zum Schluss kommt, dass über die TEK AG zeitweise der Konkurs eröffnet worden ist.

c) *Konsequenz und diesbezügliche Ohnmacht der geltenden sowie der beabsichtigten Regelung*

Das Ausmass einer solchen Verwechslung kann vor allem für einen KMU-Betrieb existentiell sein. Dies aus dem Grund, weil das breite Publikum meistens nicht in der Lage ist, zu erkennen, dass es sich bei der durchgestrichenen Eintragung nicht um eine richtig erfolgte alte Eintragung, sondern um einen berichtigten Fehler handelt. Entsprechend gehen die bestehenden und/oder potentiellen Vertragspartner des betroffenen Unternehmens davon aus, dass über das Letztgenannte in der Vergangenheit der Konkurs eröffnet wurde. Dadurch erleidet das betroffene Unternehmen einen Reputationsschaden, welcher im besten Fall zu einer Abnahme des Auftragsvolumens und im schlimmsten Fall in den Ruin führt.

Das momentan geltende Recht sowie auch die beabsichtigte neue Regelung lassen eine vollständige Löschung des augenscheinlich falschen Eintrages nicht zu. Wie voranstehend klar dargelegt, reicht das vorliegende Instrument der Berichtigung des falschen Eintrages nicht aus. Dementsprechend kann dem vorgenannten Problem weder mit dem momentan geltenden noch mit der beabsichtigten Regelung begegnet werden.

<sup>1</sup> Vgl. Beispiel in der Beilage

d) *Ansätze zur Lösung der dargestellten Problematik*

Im Zuge der vorliegenden Teilrevision der Handelsregisterverordnung sollte die Gelegenheit genutzt werden, der vorgenannten Problematik zu begegnen. Dementsprechend müsste die neue Regelung neben der Berichtigung und des Nachtrages ein weiteres Instrument vorsehen.

Dieses Instrument sollte es den Handelsregisterämtern ermöglichen, eine offensichtlich falsche Eintragung in einem schnellen und sachdienlichen Verfahren vollständig aus dem System zu löschen. Durch die Löschung des falschen Eintrages, und nicht durch die blosse Berichtigung desselben, können die vorgenannten negativen Konsequenzen verhindert werden.

Aus diesen vorgenannten Gründen ersuchen wir Sie, sehr geehrte Damen und Herren, um Berücksichtigung der vorstehenden Überlegungen.

**TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband**



Nationalrätin Daniela Schneeberger  
Zentralpräsidentin TREUHAND|SUISSE



Federico Domenghini  
Mitglied Schweizerisches Institut für die  
eingeschränkte Revision

Beilage: Beispiel einer falsch eingetragenen Liquidation eines Coiffeurssalons



## Handelsregisteramt des Kantons Tessin

Firmennummer <b>CHE-177.026.673</b>	Rechtsnatur <b>Einzelunternehmen</b>	Eintragung 08.11.2017	Löschung	Übertrag CH-501.1.019.224-5 von: auf:	<b>1</b>
--	---	--------------------------	----------	---	----------



Alle Eintragungen

Ei	Lö	Firma	Ref	Sitz
1		<b>Salone Valentina di Valentina Catalano</b>	1	Locarno

Ei	Lö	Zweck	Ei	Lö	Domiziladresse
1		La gestione ed esercizio di un salone da parrucchiera, nonché ogni attività connessa.	1		Piazza G. Pedrazzini 10 6600 Locarno

Ei	Lö	Bemerkungen, Angaben betreffend Übernahme von Aktiven und Passiven	Ei	Lö	weitere Adressen
2	3	La titolare è stata dichiarata in fallimento con decreto della Pretura del Distretto di Locarno-Campagna del 07.05.2018 a far tempo dal 08.05.2018 alle ore 10:00.			

Ze	Ref	TR-Nr	TR-Datum	SHAB	SHAB-Dat.	Seite / Id	Ze	Ref	TR-Nr	TR-Datum	SHAB	SHAB-Dat.	Seite / Id
	1	17048	08.11.2017	220	13.11.2017	3865145							
	2	KK 6567	08.05.2018	KK 91	14.05.2018	4226903							
	3	B 6942	16.05.2018	B 96	22.05.2018	4240821							

Ei	Ae	Lö	Personalangaben	Funktion	Zeichnungsart
1			Catalano, Valentina, da Locarno, in Locarno	Inhaber	Einzelunterschrift

Biasca, 20.05.2019 09:48

Diese Internet Information aus dem kantonalen Handelsregister hat mangels Originalbeglaubigung keinerlei Rechtswirkung und erfolgt ohne Gewähr.

Über dieses Einzelunternehmen wurde irrtümlicherweise am 08.05.2018 eine Konkureröffnung eingetragen. Diese Falscheintragung wurde dann am 16.05.2018 berichtigt. Die falsche Eintragung ist noch heute weiterhin ersichtlich (siehe gelbe Markierung).